



LANDKREIS OSTERHOLZ

ELEKTRONISCHES AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSTERHOLZ

Ausgabe 07/2022, Veröffentlicht am 16.12.2022

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes Lehnstedt mit dem Unterhaltungsverband Nr. 78 Osterstade-Süd	2
Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3

Herausgeber: Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon +49 4791 930-0, E-Mail: info@landkreis-osterholz.de

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Osterholz,
bereitgestellt unter www.landkreis-osterholz.de/bekanntmachungen

**Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes Lehnstedt
mit dem Unterhaltungsverband Nr. 78 Osterstade-Süd**

Der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 78 Osterstade-Süd hat am 13.09.2022 einstimmig den Zusammenschluss mit dem Wasser- und Bodenverband Lehnstedt einstimmig beschlossen. Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Lehnstedt hat am 14.09.2022 den Zusammenschluss mit dem Unterhaltungsverband Nr. 78 Osterstade-Süd einstimmig beschlossen.

Der Landkreis Osterholz als hat als zuständige Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Nr. 78 Osterstade-Süd den Zusammenschluss am 05.12.2022 unter dem Aktenzeichen 66.36.11.01 genehmigt.

Hiermit wird der Zusammenschluss beider Verbände gemäß § 60 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) in der Fassung vom 15.05.2022 (BGBl. I S. 1578) öffentlich bekannt gemacht.

Der Zusammenschluss wird gemäß § 60 Abs. 3 WVG mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Wirksamkeit tritt mit dem 01.01.2023 ein.

Gleichzeitig gilt der Wasser- und Bodenverband Lehnstedt, der nicht mehr weiter bestehen soll, zum 01.01.2023 als aufgelöst.

Der Unterhaltungsverband Nr. 78 Osterstade-Süd ist der Rechtsnachfolger des Wasser- und Bodenverbandes Lehnstedt.

Osterholz-Scharmbeck, den 16.12.2022

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrag:

Schütte

**Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Mit Datum vom 02.12.2022 wurde eine Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers erteilt (Herstellung einer Böschungsfußsicherung am Grasberger Schiffgraben). Betroffen ist das Flurstück 20/98, Flur 1, in der Gemarkung Grasberg.

Die nach dem UVPG vorgegebene allgemeine Vorprüfung für dieses Verfahren ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Einzelheiten und weitere Informationen finden Sie im Internet im niedersächsischen UVP-Portal (uvp.niedersachsen.de/startseite).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

AZ.: 66.51-66.32.41/27
Osterholz-Scharmbeck, den 16.12.2022

Der Landrat
Im Auftrag:

Schütte